



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

Tarifvertrag

**zur Förderung der Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit
der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie**

Textil- und Bekleidungsindustrie

Abschluss: 11.04.2025

Gültig ab: 11.04.2025

Kündbar zum: 31.05.2027

Frist: 2 Monate

Zwischen dem

Gesamtverband der deutschen Textil- und
Modeindustrie e. V. - Arbeitgeberverbund -

in Vollmacht für seine nachstehenden Mitgliedsverbände:

- Verband der Rheinischen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
Wuppertal
- Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie
e. V., Münster
- Verband der Textil- und Bekleidungsindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz
und Saarland e. V., Neustadt
- Südwesttextil e. V. - Verband der Südwestdeutschen Textil- und
Bekleidungsindustrie, Stuttgart, einschließlich der Fachvereinigung
Wirkerei-Strickerei Albstadt e. V., Albstadt
- Verband der Bayerischen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
München
- Verband der Textil- und Bekleidungsindustrie Berlin und
Brandenburg e.V.
- Gesamtvereinigung Bekleidungsindustrie Niedersachsen und Bremen
e. V., Oldenburg
- Arbeitgeberverband der Textilindustrie von Düren, Jülich, Euskirchen
und Umgebung e. V., Düren

einerseits

und der IG Metall Vorstand, Frankfurt am Main

andererseits

wird folgender

**Tarifvertrag
zur Förderung der Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit
der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie**

geschlossen:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt:	Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West, alte Bundesländer.
Fachlich:	Für alle zur Textilindustrie und zur Bekleidungsindustrie gehörenden Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen.
Persönlich:	Für alle Beschäftigten mit Ausnahme der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter. Ausgenommen sind: a) gesetzliche Vertreter juristischer Personen und leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs.3 BetrVG, b) außertarifliche Angestellte im Sinne der regionalen Tarifverträge; in den Tarifbereichen der Bekleidungsindustrie Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Westfalen Angestellte mit einem Einkommen oberhalb der höchsten Tarifgruppe.

§ 2

1. Ziel dieser Vereinbarung ist es, am Standort Deutschland bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dies verlangt den Erhalt und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovationsfähigkeit und der Investitionsbedingungen. Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zu diesen Zielen und zu ihrer Aufgabe, den Rahmen für mehr Beschäftigung in Deutschland zu gestalten.
2. Die Betriebsparteien prüfen, ob die Maßnahmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen ausgeschöpft sind, um Beschäftigung zu sichern und zu fördern. Die Tarifvertragsparteien beraten auf deren Wunsch die Betriebsparteien, welche Möglichkeiten hierzu im Rahmen der Tarifverträge bestehen.

Ist es unter Abwägung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen erforderlich, durch abweichende Tarifregelung eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungsentwicklung zu sichern, so werden die Tarifvertragsparteien nach gemeinsamer Prüfung mit den Betriebsparteien ergänzende Tarifregelungen vereinbaren oder es wird einvernehmlich befristet von tariflichen Mindeststandards abgewichen (z. B. Kürzung von Sonderzahlungen, Stundung von Ansprüchen, Erhöhung oder Absenkung der Arbeitszeit mit oder ohne vollen Lohnausgleich).

Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Information mit den dazugehörigen Unterlagen. Die beteiligten Personen sind analog BetrVG zur Vertraulichkeit verpflichtet.

In die Gesamtbeurteilung sollen eventuelle Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Beschäftigung in der Branche und der Region, soweit es um Betriebe gleicher Tarifzugehörigkeit geht, einfließen.

§ 3

1. Für die Monate März 2025 bis einschließlich Juli 2025 erhalten die Beschäftigten eine Einmalzahlung von insgesamt 275,00 € brutto, auszahlbar mit dem Entgelt für den Monat Juli 2025.

Die Auszubildenden erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 137,50 € brutto für den gleichen Zeitraum.

Beginnt oder endet das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis in der Zeit vom 1. März 2025 bis 31. Juli 2025, so besteht der Anspruch jeweils zeitanteilig.

Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

2. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann ein anderer Auszahlungsmodus vereinbart werden.
3. Die Einmalbeträge werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
4. Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Einmalzahlung teilweise oder vollständig absenken. Hiervon ausgenommen ist die Einmalzahlung für Auszubildende. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 11. April 2025 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag zur Förderung der Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit für die Deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie vom 16. Februar 2021. Auf der Grundlage dieses Tarifvertrages getroffene Vereinbarungen gelten unverändert innerhalb der in ihnen bestimmten Laufzeit weiter.

Er kann mit einer Frist von 2 Monaten, frühestens zum 31. Mai 2027, gekündigt werden. Wurden auf seiner Grundlage Vereinbarungen, insbesondere solche nach § 2 Nr. 2, getroffen, gelten diese unverändert innerhalb der in ihnen bestimmten Laufzeit weiter.

Eitorf, am 11. April 2025

Gesamtverband der deutschen Textil-
und Modeindustrie e. V.
Arbeitgeberverbund, Berlin

IG Metall
Vorstand, Frankfurt am Main